

RS Vwgh 1991/4/16 90/08/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1991

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs2 impl;

BSVG §23 Abs2;

BSVG §3 Abs2 impl;

Rechtssatz

Brachliegende Flächen sind nicht jedenfalls (nämlich weil sie von der Finanzbehörde der Einheitswertberechnung zugrunde gelegt worden sind) bei der Bildung des Versicherungswertes zu berücksichtigen, sondern nur, wenn sie im Rahmen eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes iSd Landarbeitsgesetzes in die Bewirtschaftung (Hinweis E 4.6.1982, 81/08/0051) einbezogen sind, wobei eine Berücksichtigung nicht dadurch von vornherein ausgeschlossen ist, daß einzelne Flächen aus agrartechnischen Gründen zeitweilig tatsächlich nicht genutzt werden (Hinweis E 4.6.1982, 81/08/0051).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080155.X01

Im RIS seit

11.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at